

Pressemitteilung

Nr. 74/16

Potsdam, 24. Juni 2016

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Pressesprecher: Florian Engels
Hausruf: (0331) 866 35 20
Funk: (0172) 397 81 01
Fax: (0331) 866 35 24 / 25
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
florian.engels@mbjs.brandenburg.de

Ab 25 Grad Raumtemperatur hitzefrei möglich

Sommerhitze: Regelungen für Brandenburger Schulen

Der Sommer ist mit starker Hitze in Brandenburg angekommen. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können die Schulleitungen für die Primarstufen und die Sekundarstufe I (Klassenstufen 1 bis 10) hitzefrei geben. Darauf wies heute Brandenburgs Bildungsminister Günter Baaske hin. Und falls es wieder kalt wird: Ab unter 16 Grad Raumtemperatur findet kein Unterricht statt.

Die Details dazu sind in Nummer 27 der Verwaltungsvorschriften zum Schulbetrieb geregelt. Im Internet unter:

<http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvschulb>

Die Entscheidung über hitzefrei...

.. trifft jede Schule eigenverantwortlich. Die Schulleitung kann Unterrichtszeiten verkürzen, den Unterricht umorganisieren oder hitzefrei geben. Es gibt keine tagessaktuellen Hinweise vom Bildungsministerium oder vom Landesschulamt. Die konkreten Entscheidungen können sinnvoll nur Vorort getroffen werden.

Es gibt einheitliche Regelungen in Brandenburg ...

... durch den in den Verwaltungsvorschriften zum Schulbetrieb vorgegebenen Rahmen, den die Schulen sachgerecht nutzen. Das ist auch von der örtlichen Situation abhängig, zum Beispiel, ob Schülerverkehr auch außerhalb der normalen Fahrtzeiten angeboten wird. In ländlichen Gebieten kann das schwierig sein.

Den Unterricht verkürzen oder ausfallen lassen...

... können Schulleitungen für Grundschulen und Sekundarstufe I entsprechend der Vorschrift zum Schulbetrieb:

„Werden um 10 Uhr 25 Grad Außentemperatur im Schatten oder um 11 Uhr an einem für die Raumlufttemperatur innerhalb des Gebäudes repräsentativen Ort 25

Grad Celsius gemessen, soll nicht länger als bis 12 Uhr unterrichtet werden, sofern in der Zwischenzeit keine wesentliche Abkühlung eingetreten ist.“

Diese Soll-Vorschrift bedeutet, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen im Regelfall nicht länger als bis 12 Uhr unterrichtet wird. In Ausnahmefällen kann aber anders von der Schulleitung entschieden werden.

Weiter heißt es für die älteren Schüler: „Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, des Zweiten Bildungsweges und der Fachschulen wird der Unterricht in der Regel dem Stundenplan entsprechend fortgesetzt.“ Damit wird für diese Gruppe nur im Ausnahmefall hitzefrei gegeben.

Und: „Bei absehbaren längeren Hitzeperioden soll eine einseitige Beeinträchtigung der Fächer in Randstunden durch Umorganisation des Unterrichtes vermieden werden. Klausuren und schriftliche Prüfungen sind so zu legen, dass eine Beeinträchtigung durch extreme Hitze vermieden wird.“

Die Betreuung bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit ...

... ist selbstverständlich gewährleistet, denn hitzefrei bedeutet nicht, dass die Schülerinnen und Schüler auch tatsächlich nach Hause können bzw. müssen. In der Primarstufe dürfen sie nur vorzeitig nach Hause, wenn sie abgeholt werden oder die Zustimmung der Eltern vorliegt. Für alle Schülerinnen und Schüler muss der Transport zur Wohnung gesichert sein.

Die in der Schule verbleibenden minderjährigen Schülerinnen und Schüler sind so zu betreuen, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung durch die extremen Raumtemperaturen möglichst gering ist. Ganztagsangebote sollen auch bei extremen Temperaturen stattfinden und sollen gegebenenfalls den Temperaturverhältnissen angepasst werden.

Und **falls es wieder richtig kalt wird**: „Klausuren und schriftliche Prüfungen sind abzusetzen, wenn die Raumtemperaturen nicht mindestens 18 Grad Celsius betragen.“ Wenn die Temperatur unter 16 Grad Celsius, in Sporträumen unter 14 Grad Celsius, gesunken ist, findet kein Unterricht mehr statt.